

Betrifft das Ergebnis der Bullenförderung.

Nachstehend bringe ich das Ergebnis der im vorigen Monat abgehaltenen Bullenfördertermine zur öffentlichen Kenntnis. Die Ankündigung gilt nur bis zu den im November d. J. stattfindenden allgemeinen Rörterninnen.

Nr.	Des Bullenbesizers Name, Stand und Wohnort	Alter der Bullen	Des angelörten Bullen Farbe bezw. Abzeichen	Rasse
1. Rörbezirk.				
1.	Blusche, Gastwirt, Wiltschütz	3	weiß mit schwarzen Flecken	Oldenburger
2. Rörbezirk.				
2.	Paul Schmidt, Stellenbesizer, Domaschine	1 1/2	rotbunt	Landrasse
3.	Robert Ziegert, Stellenbesizer, Döberle	1 1/2	schwarzbunt	Distrieje
4.	August Garbe, Stellenbesizer, Strehlitz	1 1/2	rot	Landrasse
3. Rörbezirk.				
5.	Karl Land, Gutsbesizer, Bogschütz	1 1/2	rotschedig mit Sternchen	Distrieje
6.	Karl Freier, Stellenbesizer, Bartkerch	1 1/2	Stern	"
7.	Ernst Maake, Stellenbesizer, Buchowintke	1 1/2	rot mit Stern	"
8.	Gustav Sommerhorn, Gutsbesizer, Groß Graben	1 1/2	"	"
4. Rörbezirk.				
9.	Moritz Roth, Gutsbesizer, Nieder Mählwitz	2	weiß und schwarz	Oldenburger
10.	Karl Stolper, Gutsbesizer, Galbitz	1 1/4		
11.	Ernst Jantoch, Gutsbesizer, Pangau	2	braun und weiß	Landrasse
12.	Robert Spähte, Gutsbesizer, Wabnitz	2	schwarz und weiß	"
5. Rörbezirk.				
13.	Barth, Stellenbesizer, Neu Schmolten	1 3/4	rotschedig	Landrasse
14.	August Stäsch, Stellenbesizer, Neu Schmolten	1 3/4	rot	roter Distrieje
15.	Scholz, Stellenbesizer, Wielguth	2	schwarzchedig	Distrieje
6. Rörbezirk.				
16.	Robert Reich, Gasthausbesizer, Jantoch	1 1/4	schwarz mit weißen Flecken	Oldenburger
17.	Hansfried Birke, Stellenbesizer, Ziegelhof	2 1/4	rotschedig	Schlesische Landrasse
18.	Wilhelm Neumann, Kreischaubesizer, Brieszen	1 3/4		
19.	Lorke, Gemeindevorsteher, Mittel Wiltschütz	1 1/4	schwarz	Landrasse
20.		1 1/2	rotschedig	"
21.	Luna Groke, Gutsbesizer, Baruthe	2	"	Schlesische Landrasse
22.	Paul Trippner, Stellenbesizer, Wilhelminenort	1 1/4	rot	"
23.	Ernst Wächner, Stellenbesizer, Wilhelminenort	1 1/2	schwarz	Distrieje

Breslau, den 27. Juni 1917.
Anordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1861 (Gesetz-Samm. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetz-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Schuhmacher dürfen Leder, das ihnen von Privatpersonen zur Verarbeitung übergeben wird und seiner Beschaffenheit nach von Treibriemen herrühren kann, nur dann zur Verarbeitung annehmen, wenn die Person ihnen bekannt ist oder sich durch Wohnungsmeldeschein oder sonstige behördliche Schriftstücke ausweist.

In jedem Falle ist Name und Wohnung der Person genau aufzuschreiben und binnen 24 Stunden bei der Polizeibehörde, in deren Bezirk die Schuhmacherwerkstatt liegt, schriftlich anzuzeigen.

§ 2.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark erkannt werden.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Der stellv. Kommandierende General

Paul Schramm

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Deis, den 11. Juli 1917.

Die Landwirte mache ich auf einen in Heft 25, der Zeitschrift der Landwirtschaftskammer Seite 817 und in Heft 26, Seite 840 erschienenen Aufsatz: „Praktischer Leitfaden zur Behandlung und Reparatur der Gras- und Getreidemäher, Wartenbinder und Heuwender“ hiermit besonders aufmerksam.

Breslau, den 23. Juni 1917.
Anordnung.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1861 (Gesetz-Samm. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetz-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

- Nur Roheisen, Rohstahl, Halbzeug und Erzeugnisse aus Eisen und Stahl, gewalzt oder gezogen, dürfen keine höheren Preise gefordert oder gezahlt werden, als die vom Deutschen Stahlbund in einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums genehmigten Preisliste jeweils festgesetzten Preise.
- Die jeweils gültige Preisliste liegt beim Beauftragten des Kriegsministeriums beim Deutschen Stahlbund auf; an diesen sind auch alle diese Anordnung betreffenden Anfragen zu richten.

§ 2.

Zutwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der stellv. Kommandierende General.

von Heinemann,

Generalleutnant.

Breslau, den 26. Juni 1917.

Diese Anordnung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Der Kommandant.

J. B.

von Walther,

Generalmajor.

D e l s, den 12. Juli 1917.

Von der Reichsfinanzverwaltung ist in Aussicht genommen, zur Beseitigung der durch Auffpeicherung von Hartgeld hervorgerufenen Kleingeldnot die Silber- und Nickelmünzen außer Kurs zu setzen und das gewonnene Silber zur Prägung neuer Münzen zu benutzen.

Im Falle der Einziehung würden die alten Münzen nicht wieder Geltung erlangen.

Die öffentlichen Kassen wie auch die Kreissparkasse sind angewiesen, Silber- und Nickelmünzen gegen Banknoten und Kassenscheine umzutauschen.

Ich mache dies mit dem Hintwette bekannt, daß, falls durch die vom Reiche in Aussicht genommene Maßnahme die sogenannten Geldhamster geschädigt werden sollten, darauf keine Rücksicht genommen werden kann, da seit längerem vor diesen unvernünftigen Ansammlungen gewarnt worden ist.

Breslau, den 21. Juni 1917.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Hebammen vom 10. Mai 1908 (G. S. S. 103) wird die für den Regierungsbezirk Breslau mit Ausnahme von Stadt Breslau erlassene Gebührenordnung vom 15. September 1908, Amtsblatt Nr. 39, Seite 840,41, hinsichtlich der Gebührensätze wie folgt abgeändert:

§ 4 Nr. 1 Erhöhung von 5 bis 20 Mk. auf 6 bis 25 Mk.

§ 4 Nr. 2 Erhöhung von 7,50 Mk. bis 80 Mk. auf 9 bis 80 Mk.

§ 4 Nr. 3 Erhöhung von 3 Mk. bis 12 Mk. auf 4 bis 15 Mk.

§ 4 Nr. 4 Erhöhung von 0,50 Mk. bis 1 Mk. auf 0,75 bis 1,50 Mk.

Diese Abänderung der Gebührenordnung tritt am 1. Juli 1917 in Kraft.

Der Regierungspräsident.

D e l s, den 7. Juli 1917.

Nach einer Mitteilung des stellvertretenden Generalkommandos 6. Armeekorps hat sich bei der Bearbeitung der Versorgungsangelegenheiten der Hinterbliebenen verstorbener Kriegsteilnehmer sowie der Kriegs- und Familienunterstützungsangelegenheiten seit einiger Zeit eine ständig häufiger werdende Mitwirkung von Personen bemerkbar gemacht, die aus dieser Tätigkeit ein Gewerbe machen, sogenannte Rechtskonsulenten, Volksanwälte, Privatschreiber, Gewerbeschreiber usw. Die Tätigkeit dieser Personen besteht darin, daß sie für ihre Auftraggeber Gesuche um Bewilligung von Versorgungsgebühren (Ewidenzlohnung, Witwen- und Waisengeld, Kriegselterngeld, Witwenbeihilfe) und sonstige Zuwendungen und Unterstützungen sowie bei abweisenden Bescheiden Einspruchs- und Beschwerdechriften gegen Entgelt anfertigen. Besonders die letztgenannten Eingaben entstammen fast ohne Ausnahme der Hand dieser Personen.

Die so gefertigten Schriftstücke sind zum allergrößten Teile wertlose Nachwerke, durch die eine sachdienliche Erledigung der Angelegenheiten in keiner Weise gefördert wird.

Im Interesse der Hinterbliebenen- und Angehörigenfürsorge wird darauf hingewiesen, daß Zivil- oder Militärbehörden (Stadtverwaltungen, Landratsämter, Amtsvorsteher, amtliche Fürsorgestellen, stellvertretende Korpsintendanturen, Bezirkskommandos) zur unentgeltlichen Erteilung von Auskünften sowie zur Entgegennahme mündlicher und schriftlicher Gesuche in Versorgungs-Hinterbliebenen- und Unterstützungsachen jederzeit gern bereit sind, und daß es sich zur schleunigen Erledigung dieser Angelegenheiten dringend empfiehlt, die vorbezeichneten Behörden und Dienststellen unmittelbar ohne Mitwirkung anderer Personen anzugehen.

D e l s, den 11. Juli 1917.

Betrifft Versicherungspflicht der Empfänger von Altersrente.

Bei der Bearbeitung der Anträge auf Bewilligung der Altersrente ist aufzufallen, daß vielfach für Empfänger der Altersrente die weitere Beitragsleistung nicht mehr stattfindet.

Ich weise hiermit besonders darauf hin, daß Altersrentenempfänger, welche Lohnarbeiten verrichten, der Invalidenversicherungspflicht weiter unterliegen, also für sie weiter Beitragsmarken zu verwenden sind.

Damit bei Stellung der Altersrentenanträge die Versicherung nicht unterbrochen werden braucht, ordne ich an, daß den Anträgen wie bisher die laufende Karte beizufügen ist, aber kurz vor Stellung des Antrages die folgende Nummer der Karte auszustellen und dem Rentenbewerber auszuhändigen ist. Die Ortsbehörden haben dies bei den Anträgen zu beachten und die Quittungslatten-Ausgabestellen ersuche ich, die Quittungslatten für diesen Zweck vorzeitig umzutauschen.

Vertrieb von Wild aus Rühlhäusern.

Die Durchführung der §§ 1 und 5 Ziffer 3 der Anweisung vom 29. Juli 1907 zur Ausführung des § 43 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (Min.-Blatt für Landwirtschaft, Domänen und Forsten 1907 S. 279 und für Handel und Gewerbe Bd. 7 S. 297) stößt infolge der gegenwärtigen Unterstellung des Wildprets eines Teiles der dort aufgeführten Wildarten unter den Fleischmarkenzwang vielfach auf Schwierigkeiten. Dadurch, daß das mit der Ohrmarke versehene Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild vom Beginn des 15. Tages der festgesetzten Schonzeit an bis zu deren Ablauf aus Rühlhäusern nur dann in zulässigem Zustande vertrieben werden darf, wenn die einzelnen Teile, welche versendet, zum Verkaufe herumgetragen oder ausgestellt, feilgeboten, verkauft oder angekauft werden sollen, bevor sie das Rühlhaus verlassen, mit einer Plombe gekennzeichnet sind, wird es denjenigen Verbrauchern, die nicht über die genügende Anzahl von Fleischmarken verfügen, um ein solches plombiertes Stück Wildpret im ganzen zu erwerben, unmöglich gemacht, Wildpret zu erstehen. Im voraus plombiert werden können aber immer nur größere zusammenhängende Teile, wie Rücken (Hals), Keulen und Blätter, ein vorheriges Plombieren kleinerer und feinsten Teilstücke im Rühlhause verbietet sich, abgesehen von den vermehrten Kosten, schon dadurch, daß der Wildhändler nicht im voraus wissen kann, in welchen Größen das Wildpret vom Publikum verlangt werden wird, die Ware auch durch das vielfache Plombieren leiden würde.

Zur Erleichterung des Bezuges von Wildpret in kleineren Mengen, namentlich auch seitens der städtischen Bevölkerung, ist daher § 5 Ziffer 3 der Ausführungsanweisung vom 29. Juli 1907 zu § 43 der Jagdordnung bis auf weiteres durch folgende Bestimmung ersetzt worden:

„Mit Ohrmarke versehenes Elch-, Rot-, Dam- und Rehwild (§ 2) darf in zulässigem Zustande vertrieben werden, wenn Rücken, Hals, Keulen, Blätter, bevor sie das Rühlhaus verlassen, mit einer Plombe gekennzeichnet werden. Solche Teile nicht im ganzen versendet, zum Verkaufe herumgetragen oder ausgestellt, feilgeboten, verkauft oder angekauft werden, so ist jedem von ihnen genommenen Teilstück eine der Ortsnamen und die Nummer der Ohrmarke in Druck oder Tinten-schrift enthaltene Bezeichnung beizufügen, die dem Erwerber des betreffenden Teilstücks mit auszuhändigen ist.“

Der Königliche Landrat.

Rejahn.

B. Befamptungen anderer Behörden.

Praktische Ratsschläge für die Behandlung von Treibriemen.

Vor allen Dingen ist darauf zu achten, daß der Riemen nach Beendigung der Arbeit abgeworfen wird. Beim Beginn der Arbeit sollen die Riemen vorsichtig auf die Scheibe gedreht werden, d. h. sie sollen nicht scharf über die Scheibenkante gemacht werden, erforderlichenfalls legt man unter die gefährdete Stelle, namentlich bei breiten Riemen, einen Lappen, um das Einschneiden zu verhüten; gewaltsames Aufbringen führt bei neuen Riemen zu ungleichmäßiger Streckung der Riemenfasern, so daß der Riemen dadurch ausgebeult wird und dadurch im Betriebe in Schlangenwindungen hin und her pendelt (schleudert).

Die glatte oder Haarseite des Riemens muß nach außen, die rauhe oder Fleischseite soll auf die Scheibe zu liegen kommen. Ein Gleiten des Riemens darf nicht stattfinden. Deshalb darf er weder zu lose noch zu fest gespannt sein. Riemenharz oder gar Kolophonium dürfen unter keinen Umständen angewandt werden, weil der Riemen dadurch mit der Zeit steif und brüchig wird. Bei richtiger Breite des Riemens, genügendem Abstand und Größe der Scheiben sind derartige schädliche Hilfsmittel vollkommen überflüssig. Sehr zu empfehlen ist das Riemenwach, das den Riemen gegen Regen und vom Dach heruntertröpfelndes Wasser schützt.

Man muß dafür sorgen, daß das Leder stets weich und geschmeidig bleibt. Zu diesem Zweck wäscht man die Riemen einigemal im Jahre mit warmem Wasser gründlich ab, läßt sie trocknen und fettet sie dann ein. Zu lange Riemen werden durch Einfetten und dadurch bedingtes Quellen des Leders verkürzt. Hilft das nicht, dann muß der Riemen mechanisch verkürzt werden. Schläffer verursachen leicht ein Stoßen auf den Scheiben. Daher ist es mehr zu empfehlen, die Riemenenden zusammenzuknüpfen oder zu nähen. Der Riemen muß so aufgelegt werden, daß die Ausspizung nicht gegen den Scheibentrang aufläuft.

Derartig behandelte Riemen werden bedeutend länger halten und viel weniger zu Störungen im Betriebe Veranlassung geben.

Nachtrag Nr. 2 zur Sparkassen-Satzung vom 12. Juli 1909.

Hinter dem § 18 wird hinzugefügt:
§ 18a.

Aufbewahrung von Sparbüchern und Wertpapieren.

Die Sparkasse übernimmt auf Antrag die Aufbewahrung der von ihr ausgegebenen Sparbücher sowie ferner von Wertpapieren.

Die Aufbewahrung geschieht mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten in dem feuer- und diebstahlsicheren Tresor der Sparkasse unter den von den städtischen Behörden festzusetzenden Bedingungen. Die Sparkasse übernimmt hierbei nur die Verpflichung bezüglich der Aufbewahrung der Bücher und der Wertpapiere in der gleichen Weise zu verfahren, wie bei der Aufbewahrung der eigenen Werte. Eine Haftung für die Sicherheit der in Verwahrung genommenen Werte gegen Feuer- und Einbruchdiebstahl übernimmt sie dagegen nicht.

Die Aufbewahrung von Wertpapieren erstreckt sich nur auf die Reichsriegsanleihe.

Der § 19 Absatz 2 wird wie folgt abgeändert:

Beträge unter 1 Mark werden nicht verzinst. Die städtischen Behörden sind ermächtigt, je nach der Lage des Geldmarktes den Zinsfuß bis auf 4% zu erhöhen und bis auf 3% zu ermäßigen. Eine Erhöhung des Zinsfußes über 4% hinaus bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten. Die städtischen Behörden können auch für die Einlagen, je nachdem sie einen kleineren oder größeren Betrag erreichen, und je nachdem längere oder kürzere Kündigungsfristen als die im § 20 bestimmten für einzelne Spareinlagen ausbedungen werden, den Zinsfuß innerhalb der oben erwähnten Grenzen verschieden feststellen. Eine Herabsetzung des einmal eingeführten Zinsfußes darf sich niemals auf die Vergangenheit erstrecken. Jede Veränderung des Zinsfußes ist in der im § 29 für die Aenderung der Satzung vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen.

Hinter dem § 21 wird hinzugefügt:

§ 21a.

Scheidverleht auf Sparguthaben.

Die Abhebung der Sparguthaben oder eines Teiles derselben kann den Sparern auch nach jeder Zeit mit der Sparkasse

einbarung mittels Schecks nach Maßgabe der ministeriellen Bestimmungen und der Vorschriften der Aufsichtsbehörde gestattet werden.

Sundsfeld, den 1. Mai 1917.

Der Magistrat.
Briegel.

(L. S.)

Genehmigt.

Dreslau, den 25. Mai 1917.

(L. S.)

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

In Vertretung:

Schimmlipfennig.

O. P. I. K. Sp. 61.

Vorstehender Nachtrag 2 tritt am 1. August 1917 in Kraft und ist von da ab für alle Einleger verbindlich, die nicht vorher ihre Einlagen gemäß § 20 gekündigt oder zurückgezogen haben.

Sundsfeld, den 12. Juni 1917.

Der Magistrat.

Briegel.

Neu erschienen! Neu erschienen!

Allgemeine Frontenkarte des W. T. B.

enthaltend

Die Siegfriedstellung im Westen
Die U-Boot-Sperrgebiete
Ostfront, Mazedonien, Isonzo- u. Tigrisfront
(Stellungen Mitte Mai 1917)

Herausgegeben von

Wolf's Telegraphischem Büro
(W. T. B.)

Zum Preise von 50 Pfg.

in der Geschäftsstelle der

»Lokomotive« zu beziehen.

:: Vorschriftenmäßige ::

Urlaubsanträge

zu Erntearbeiten, Früh-
jahrs- u. Herbstbestellung
zu haben in

A. Ludwigs Buchdruckerei,
Rothe, Politt & Co.